

Wiener Angelegenheiten.

Die Approvisionnement.

Die Brot- und Mehlerverteilung in Berlin und Potsdam.

Die vom Bürgermeister Dr. Weiskirchner im Februar 1915 nach Berlin und Potsdam zur Vornahme von Erhebungen über die dort eingeführte Brot- und Mehlerverteilung entsendeten städtischen Beamten: Magistratsrat Gustav Wagner und Magistratsoberkommissar Dr. Hans R o s k o p f haben in dieser Angelegenheit folgenden Bericht erstattet:

1. Gesetzliche Grundlage.

Diese Einrichtung beruht auf der Bundesratsverordnung vom 25. Jänner 1915, mit welcher die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen, Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt sind, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Verbrauchsregelung wird durch eine Reichsverteilungsstelle vorgenommen, welche die Aufgabe hat, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrate aufgestellten Grundsätzen zu sorgen.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen (Berliner Stadtmagistrat: für Weizenbrote 75 Gramm, für Roggenbrote 1, 1½ oder 2 Kilogramm);

b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken (Berliner Stadtmagistrat: Kuchen dürfen an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als zehn Prozent des Kuchengewichtes enthalten);

c) die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen, etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Sie können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung ihrer Vorräte in Anspruch nehmen; die Vergütung wird von höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

2. System und Durchführung der Brot- und Mehlerverteilung.

Um eine Uebersicht und die Grundlage für die Aufteilung und den Bedarf von Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes von Berlin zu gewinnen, wurde eine Aufnahme sämtlicher Haushaltungen und der Zahl ihrer Personen angeordnet. Zur Durchführung wurden Hauslisten für jeden einzelnen Haushalt und die Zahl seiner Personen an jeden Hausbesitzer ausgesandt, diese Hauslisten waren in zweifacher Ausführung an das statistische Amt zurückzuleiten, eine Abschrift verblieb in Händen des Hausbesitzers. Von dem statistischen Amt wurde eine Ueberprüfung der Häuser vorgenommen. Durch die Aufnahme wurde eine genaue Feststellung der Haushaltungen und sämtlicher Personen festgestellt und hiedurch auch das Erfordernis für die Brotartenverteilung ermittelt.

Für die Brotartenverteilung wurden die 463 Stadtbezirke Berlins in 170 Brotbezirke unterteilt, für welche je eine Brotkommission, bestehend aus einem Vorsteher und 6 bis 12 Mitgliedern (Ehrenamt) und eine besoldete Hilfskraft eingesetzt ist. Zum Vorsteher einer Brotkommission wurde in der Regel ein Rektor (Oberlehrer) einer Gemeindeschule bestellt.

Der Magistrat stellt der Brotkommission ein Exemplar der Hausliste mit einer entsprechenden Anzahl von Wochenkarten, zu denen eine kleine Reserve hinzukommt, zur Verfügung.

Die Nummern der Karten sind in der Hausliste vorzumerken, die Hausliste und die dazugehörige Brotkarte werden dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter gegen Quittung übergeben. Der Hausbesitzer hat die Verteilung der Karten an die Haushaltungsvorstände vorzunehmen und die Liste mit etwaigen Berichtigungen und mit den nichtverwendeten Karten an die Brotkommission zurückzugeben. Nach neuerlicher Prüfung der Liste gibt die Brotkommission dem Magistrat bekannt, wie viele nach Nummern zu bezeichnende Karten verwendet wurden. Nichtausgegebene Karten werden von der Kommission unter Verschluss aufbewahrt.

Die Brotkarte dient dem doppelten Zwecke zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr Brot und Getreidemehl entnimmt, als insgesamt zwei Kilogramm.

b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte der Brotkarte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Die Brotkarte gilt nur für die im Ausdruck bezeichnete Woche, welche jeweils mit dem Montag beginnt und mit dem Ablauf des darauffolgenden Sonntags endigt. Die Brotkarte enthält abschnittsweise perforierbare Unterteilungen von 25 bis 250 Gramm; sie werden in Berlin fortlaufend nummeriert. Die Karte ist nicht übertragbar und verfällt das Bezugsrecht mit Ablauf der Woche. Bäcker und Wiederverkäufer dürfen Brot und Mehl nur gegen Vorlage der Brotkarte ausfolgen; das bezogene Quantum an Brot und Mehl ist durch Abtrennung der entsprechenden Abschnitte der Brotkarte nachgewiesen.

Die Abtrennung erfolgt durch den Verkäufer, welcher die Abschnitte getrennt nach Brot und Mehl verwahrt und an jedem Montag für die vergangene Woche an die zuständige Brotkommission abzuliefern hat.

Der Verkäufer hat weiter eine besondere Vormerkung zu führen, auf welcher getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,

b) Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,

c) Abgang im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.